

Stadt Erbach
Frau Petra Schnierer
Erlenbachstraße 50
89155 Erbach

Übermittlung per E-Mail: schnierer@erbach-donau.de

Stuttgart, 10. November 2022

Stadt Erbach – Beratung Vergnügungssteuer

Sehr geehrte Frau Schnierer,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre E-Mail vom 11.10.2022.

Auftragsgemäß haben wir die rechtlichen Folgen geprüft, sollte durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die erdrosselnde Wirkung eines Vergnügungssteuersatzes von 23% festgestellt werden.

A. Folgen einer Feststellung der erdrosselnden Wirkung des Steuersatzes durch das Verwaltungsgericht

I. Voraussetzung für eine erfolgreiche Klage des Betreibers

Die Klage gegen einen Vergnügungssteuerbescheid wäre unter der Maßgabe erfolgreich, dass ein Steuersatz von 23 % gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verstoßen würde.

Der Vergnügungssteuer kommt danach eine erdrosselnde Wirkung zu, wenn mit der Ausübung des in Rede stehenden

Kai-Markus Schenek*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Achim Zimmermann*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. André Friedl*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martin Vollmer*
Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für IT-Recht

Jérôme Bayard**
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Christoph Michel**

Saskia Lutz**

Nikolas Winter**
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Mathias Kaufmann**

Guido Wolf MdL***
Minister a.D.

Dr. Hans-Ulrich Stühler***
Ltd. Stadtrechtsdirektor a.D.

* Partner
** angestellte Rechtsanwälte
*** Of Counsel

Unser Zeichen:

Referat:
Martin Vollmer

Sekretariat:
Imogen Koller
0711/2535939-14
koller@iuscomm.de

iuscomm Rechtsanwälte
Schenek und Zimmermann
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Telefon: 0711/ 2 53 59 39-0
Telefax: 0711/ 2 53 59 39-27

zentrale@iuscomm.de
www.iuscomm.de

USt-IdNr.: DE252339068
AG Stuttgart PR 720542

Bankverbindung:
Vereinigte Volksbanken eG
IBAN: DE66 6039 0000 0745 4440 08
BIC: GENODE31BBV

Berufs in der Stadt infolge dieser Steuer nach Abzug der notwendigen Aufwendungen kein angemessener Reingewinn erzielt werden kann. Maßstab für die Beurteilung der erdrosselnden Wirkung bildet der durchschnittliche Betreiber im Stadtgebiet, da Art. 12 Abs. 1 GG keinen Bestandsschutz für die Fortsetzung einer unwirtschaftlichen Betriebsführung des einzelnen Betreibers gewährleistet.

II. Rechtsfolgen einer erfolgreichen Klage gegen den Veranlagungsbescheid

Im Fall einer Klage des Betreibers gegen den Veranlagungsbescheid prüft das Verwaltungsgericht inzident die Rechtmäßigkeit der städtischen Vergnügungssteuersatzung als Befugnisnorm. Parallel könnte der Betreiber zudem eine Normenkontrollklage nach § 47 VwGO gegen die Vergnügungssteuersatzung erheben.

Soweit die Klage des Betreibers gegen den Veranlagungsbescheid erfolgreich wäre, würde der Bescheid durch das Verwaltungsgericht aufgehoben. Bei dem Urteil handelt es sich dabei um ein Gestaltungsurteil, weshalb die Wirksamkeit des Bescheids unmittelbar durch das Gericht beseitigt wird und es nicht erst einer Entscheidung durch die Stadt bedarf.

Sofern im Urteil festgestellt wird, dass der Vergnügungssteuersatz von 23% erdrosselnde Wirkung auf den Betreiber entfaltet, führt dies zur Rechtswidrigkeit des gesamten Veranlagungsbescheides. Eine geltungserhaltende Reduktion, in dem durch das Gericht der Vergnügungssteuersatz auf das rechtliche zulässige Maß gekürzt wird, erfolgt nicht.

III. Erneute Veranlagung des Betreibers

Eine erneute Veranlagung des Betreibers für den in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeitraum (soweit zwischenzeitliche keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist) wäre grundsätzlich durch eine Satzungsänderung möglich.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 3. 9. 2009 - 1 BvR 2384/08) hat eine rückwirkende Änderung der Vergnügungssteuersatzung für zulässig erachtet und darin keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) gesehen, soweit für die mit der Rückwirkung versehene Neuregelung in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen sind.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, da die Höhe des Vergnügungssteuersatzes (20 % von der Bruttokasse) bereits Bemessungsgegenstand der Vergnügungssteuersatzung in der Vergangenheit war.

B. Folgen der Feststellung des Verwaltungsgerichts für die gegenüber den übrigen Betreibern ergangenen Veranlagungsbescheide

Sofern eine erdrosselnde Wirkung der Höhe des Vergnügungssteuersatzes durch das Verwaltungsgericht festgestellt würde, führt dies zur materiellen Rechtswidrigkeit sämtlicher gegenüber den übrigen Betreibern im Stadtgebiet erlassenen Veranlagungsbescheide.

Die materielle Rechtswidrigkeit führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Veranlagungsbescheide. Nur ein offenkundig und schwerwiegend rechtswidriger Veranlagungsbescheid wäre von Anfang an rechtsunwirksam, also nichtig. Ein solcher besonders schwerwiegender Fehler liegt vor, wenn die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in einem so erheblichen Maße verletzt sind, dass schlechterdings von niemandem erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen (Schoch VwGO/ Goldhammer VwVfG § 44 Rn. 45). Ein derartig schwerwiegender Fehler wäre selbst bei der Anhebung der Vergnügungssteuer auf ein unzulässiges Maß nicht ersichtlich. Die Bescheide wären jedoch grundsätzlich durch die Betreiber anfechtbar, soweit noch keine Bestandskraft eingetreten ist.

Die Frage der Rechtmäßigkeit beziehungsweise Rechtswidrigkeit des Veranlagungsbescheides hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Bescheide. Auch schlicht rechtswidrige Bescheide können daher – soweit sie bestandskräftig geworden sind - Grundlage einer Verwaltungsvollstreckung sein. Die Rechtmäßigkeit des Veranlagungsbescheides ist im Rahmen des Rechtsschutzes gegen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen nicht zu prüfen, wenn die Grundverfügung bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist (§ 2 LVwVG).

Eine ganz - oder teilweise Rücknahme der rechtswidrigen Veranlagungsbescheide gegenüber den übrigen Betreibern auch § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG bzw. § 130 Abs. 1 S. 1 AO wäre zulässig. Der Stadt steht bei der Entscheidung, ob sie einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise zurücknimmt, ein Ermessen zu. Soweit die Entscheidung zur Aufhebung bzw. teilweisen Rücknahme der Veranlagungsbescheide getroffen würde, wäre die Stadt aufgrund der Selbstbindung

der Verwaltung nach Art. 3 I GG allerdings verpflichtet, sämtliche Veranlagungsbescheide gegenüber den veranlagten Betreibern aufzuheben.

Für Rückfragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Martin Vollmer
Rechtsanwalt | Partner